



Allgemeine Einkaufsbedingungen der W.O.M. WORLD OF MEDICINE GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen, Verbindlichkeit

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten in allen Vertragsabschnitten für alle auf den Bezug von Waren oder Leistungen gerichteten derzeitigen und künftigen Verträge zwischen W.O.M. WORLD OF MEDICINE GmbH (im Folgenden: WOM) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Verkäufer“) sowie Nachträge zu diesen Verträgen. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie sind wesentlicher Bestandteil sämtlicher mit WOM abgeschlossener Verträge.
- 1.2 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass die WOM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Es gelten die jeweils aktuellen AEB der WOM, die im Internet unter www.world-of-medicine.com hinterlegt sind.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ein Mitarbeiter der WOM-Einkaufsabteilung (nachfolgend „WOM-Einkauf“) ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die WOM in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine Bestätigung in Textform durch WOM-Einkauf maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer gegenüber WOM. abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss, Lieferzeit und Lieferverzug

- 2.1 Die in Angeboten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen oder Verträgen ausgewiesenen Vertragsinhalte, Preise und Konditionen sind für den Verkäufer bindend. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme schriftlich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind für WOM unentgeltlich.
- 2.3 Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Tagen in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die WOM. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der WOM.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend, soweit keine anderweitige Absprache in Textform mit WOM-Einkauf getroffen wurde. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Steuern (insbesondere der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau, in Betriebnahme) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn WOM die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer 3%

Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist WOM nicht verantwortlich.

- 3.4 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere WOM-Bestellnummer, die WOM-Artikel-Nr., Liefermenge, Lieferanschrift und Rechnungsanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in 3.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.5 WOM schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer an das Rechnungswesen der WOM erforderlich ist.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der WOM in gesetzlichem Umfang zu. Die WOM ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegenüber dem Verkäufer zustehen.
- 3.7 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang und Annahmeverzug

- 4.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der WOM nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Lieferdatum oder -frist) ist bindend.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
- 4.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (WOM-Artikelnummer und Mengenzahl mit Einheit) sowie WOM-Bestellnummer, Lieferanschrift und Rechnungsanschrift beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat WOM hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Auf Anforderung ist der WOM eine entsprechende Versandanzeige zuzusenden.
- 4.5 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens WOM bedarf.
- 4.6 Ist der Verkäufer in Verzug, kann WOM eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Lieferant ist berechtigt zu beweisen, dass WOM ein geringerer Betrag als die Vertragsstrafe entstanden ist. In diesem Falle ist der geringere Betrag als Vertragsstrafe zu leisten. Die WOM ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt die WOM die verspätete Leistung an, wird sie die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 4.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die WOM über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn WOM sich im Annahmeverzug befindet.
- 4.8 Für den Eintritt des Annahmeverzuges der WOM gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss der WOM seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens WOM (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät WOM in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur

zu, wenn WOM sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Mangelhafte Lieferung und Mängelrüge

5.1 Für die Rechte der WOM bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Die Ware muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere REACH (EG- Verordnung Nr. 1907/2006), RoHS (EU-Richtlinien 2002/95/EG und 2011/65/EU) und ElektroG konform sein.

5.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die WOM die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der WOM Bestellung (Revision) – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der W.O.M, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

5.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen der WOM Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der WOM der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5.5 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der WOM beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht. Die anderen Fälle der Mängelbehauptung sind Gegenstand der Warenausgangskontrolle des Verkäufers. Insoweit verzichtet dieser auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der WOM bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet WOM jedoch nur, wenn die WOM erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5.7 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der WOM durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von WOM gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die WOM den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für die WOM unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die WOM den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

5.8 Im Übrigen ist die WOM bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat sie nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6. Lieferantenregress

6.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der WOM innerhalb einer Lieferkette stehen dieser neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die WOM ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die die WOM ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

6.2 Bevor die WOM einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist, längstens drei Wochen, und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der WOM tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer der WOM geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

6.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch die WOM oder einen Abnehmer der WOM z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7. Produzentenhaftung

7.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er der WOM und deren Tochtergesellschaften insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von WOM durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die WOM den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit zu unterhalten. Der Verkäufer wird der WOM auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

7.4 Die Regelungen der Ziffer 7.1 und 7.2 finden für eine Haftung aus dem Arzneimittelgesetz entsprechende Anwendung.

8. Schutzrechte

8.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Davon sind insbesondere Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, sowie Urheberrechte erfasst.

8.2 Der Verkäufer ist verpflichtet die WOM von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die WOM und deren Tochtergesellschaften wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und WOM alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers.

9. Ersatzteile

9.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart verpflichtet sich der Verkäufer, Ersatzteile für die an WOM gelieferten Produkte oder das Produkt als Ersatzteil für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der letzten Lieferung vorzuhalten bzw. sicherzustellen

9.2 WOM kann den Lieferanten durch eine Mitteilung in Textform von der Verpflichtung aus Ziff. 9.1. entbinden.

9.3 Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an WOM gelieferten Produkte einzustellen, wird er der WOM dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen und schriftlich an den WOM Einkauf kommuniziert werden.

10. Verjährung

10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die WOM geltend machen kann.

10.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der WOM wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

11.1 An allen von WOM übersandten Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält die WOM sich ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche

Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an WOM zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Auf Verlangen sind die Unterlagen neben etwaigen angefertigten Kopien an WOM kostenfrei zurückzusenden.

- 11.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die WOM dem Verkäufer zur Herstellung bereitstellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 11.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für WOM vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch WOM, so dass WOM als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 11.4 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die WOM dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Verkäufer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der WOM oder gehen spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten in ihr Eigentum nebst Zubehör über. Sie sind durch den Verkäufer als WOM- Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Verkäufer wird der WOM unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an WOM herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit WOM geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 11.5 Als Zubehör i.S.d. Ziff. 11.4 wird bei Werkzeugen insbesondere auch angesehen: Werkzeugpass, Fertigungsunterlagen, Wartungs- und Bedienungsanleitungen sowie zugehöriger Daten, wie z.B. Maschinenparameter.
- 11.6 Die Übereignung der Ware auf WOM hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt WOM jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. WOM bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 11.7 Für den Werkzeugbau bzw. den Bau von Werkzeugsätzen sind ausschließlich Normalien der Fa. Hasco oder der Fa. Meusburger oder kompatible Normalien zu verwenden. Mehrkosten die WOM aufgrund der Nichtverwendung der Normalien der Fa. Hasco oder der Fa. Meusburger bzw. kompatibler Normalien entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

12. Schlussbestimmungen- Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der WOM und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 12.2 Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der WOM in Berlin. WOM ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

13. Gültigkeit

- 13.1 Die oben genannten Bedingungen gelten für Aufträge ab dem 01. März 2013. Diese AEB gelten auch für künftige Verträge mit der WOM.